

Amtliche Mitteilung

29. Jahrgang, Nr. 60

28. August 2008

Seite 1 von 15

Inhalt

- Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Elektrotechnik (Electrical Engineering)
des Fachbereichs VII
der Technischen Fachhochschule Berlin

vom 10. 01. 2008

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Elektrotechnik (Electrical Engineering)
des Fachbereichs VII
der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 10. 01. 2008

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. 02. 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert 12. 07. 2007 (GVBl. S. 278) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik (BET):

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung sowie die Ordnung für Praxisphasen der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VII ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Studienziel ist ein erster berufsbefähigender Abschluss zur Aufnahme der Tätigkeit als Elektroingenieur/-in in allen Bereichen der Industrie, von Ingenieurbüros, des öffentlichen Dienstes und von Forschungseinrichtungen. Vermittelt wird eine solide breite Grundlagenausbildung in der elektrischen Energietechnik. Darüber hinaus gehende Lehrinhalte wie Mikroprozessoranwendungen, Speicherprogrammierbare Steuerungen, Nutzung aktueller Rechenprogramme zur Planung, Modellierung und Simulation sowie Elektromagnetische Verträglichkeit werden soweit behandelt, wie sie für den Einstieg in die Berufspraxis benötigt werden.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, technische Problemstellungen ingenieurgemäß zu bearbeiten und in angemessener Zeit und mit vertretbarem Aufwand einer Lösung zuzuführen. Darüber hinaus werden im Studium Kenntnisse vermittelt, die sie zum wissenschaftlichen und zum projektbezogenen Arbeiten im Team anleiten und sie in die Lage versetzen, Ergebnisse ihrer Arbeit vor einem Publikum zu präsentieren.

Die Absolventinnen/Absolventen sollen zu Elektroingenieurinnen/Elektroingenieuren ausgebildet werden, die die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik kennen und demzufolge im Bereich der Entwicklung, Produktion, Qualitätssicherung, im Vertrieb und im technischen Service eingesetzt werden können. Zudem soll die Absolventin/ der Absolvent zur selbstständigen Tätigkeit als Ingenieurin/Ingenieur befähigt werden. Ein späterer Einsatz der Absolventinnen/Absolventen im globalen Maßstab wird durch die Möglichkeit zu einem zeitweisen Studium im Ausland vorbereitet.

- (2) Der Bachelor-Studiengang Elektrotechnik bildet zusammen mit dem Master-Studiengang „Automatisierungssysteme“ ein konsekutives System.
- (3) Die Absolventinnen/Absolventen erlangen durch den Abschluss die Befähigung für den gehobenen Dienst.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium gilt grundsätzlich eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.
- (2) Eine praktische Vorbildung von 13 Wochen, von denen mindestens 8 Wochen mit der Immatrikulation nachzuweisen sind, ist Voraussetzung zur Zulassung zum Studium. Näheres dazu regelt die Anlage 1.
Außerdem werden Bewerber/innen zugelassen, die zum Studienbeginn über eine

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

mindestens vierwöchige praktische Vorbildung verfügen, wenn sie einen anerkannten Praktikantenvertrag besitzen, nach dem die fehlenden Ausbildungsteile spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgeleistet werden.

- (3) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Elektrotechnik insbesondere Berufsausbildungen und Fachrichtungen entsprechend Anlage 1 angesehen. Studierende, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst 7 Fachsemester. Darin sind enthalten im 6. Fachsemester eine begleitete Praxisphase (s. Anlage 2) mit abschließender Präsentation und im 7. Fachsemester die Bachelor-Arbeit mit mündlicher Abschlussprüfung gemäß RPO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 3 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Jedes Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII legt die Inhalte und Ausgestaltung der Module mit den dazu gehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 4 zu entnehmen.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt semesterweise, erstmalig zum Wintersemester 2007/08 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Somit wird jedes Pflicht-Modul semesterweise angeboten.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

Anlage 1 zur StO Bachelor-Studiengang Elektrotechnik

Praktische Vorbildung

1. Vorpraktikum

- Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 13 Wochen, entsprechend 65 Arbeitstagen, vorweisen.
- Zu Beginn des Studiums müssen mindestens 8 Wochen entsprechend 40 Arbeitstage nachgewiesen sein. Die fehlenden 5 Wochen entsprechend 25 Arbeitstage müssen bis zum Ende des 2. Studienplansemesters nachgewiesen werden.
- Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeit werden unter 2. Ausbildungsplan genannt.
- Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte und -zeiten aufgeschlüsselt sein. Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen.
- Das Vorpraktikum muss durch die/den Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

2. Ausbildungsplan

- 2.1 Der nachstehende Ausbildungsplan ist identisch mit dem der Studiengänge Kommunikationstechnik und Elektronik sowie Elektronische Systeme. Er kennzeichnet die Mindestanforderungen an das Vorpraktikum. Fehlzeiten (Krankheit, Betriebsferien, Urlaub, etc.) werden nicht berücksichtigt.
- 2.2 Der Ausbildungsplan gilt nicht für Schüler/innen einer Berliner Fachoberschule (FOS), wenn der FOS-Bildungsgang 2 Jahre dauert und sein Schwerpunkt dem Studiengang Elektrotechnik entspricht. Für diese Bewerber/innen ist das Vorpraktikum als fachpraktische Ausbildung Bestandteil der FOS-Ausbildung.

Tätigkeitsfeld A

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Lesen und Verstehen einfacher technisch-betrieblicher Anweisungen (z.B. Zeichnungen, Stücklisten, Betriebsanleitungen, Beachtung von Normen) | 1 Woche |
| Grundfertigkeiten mechanischer Materialverarbeitung von Metallen, Kunst- und Isolierstoffen (z.B. Feilen, Sägen, Scheren, Richten, Biegen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden, Drehen) | 2 Wochen |
| Zusammenbau und Montage mechanischer Komponenten, Arbeitssicherheit (z.B. lösbare und unlösbare mechanische Verbindungen, Umgang mit Werkzeugen) | 1 Woche |
| Energie- und signalführende Verbindungen (z.B. Löt-, Steck- und Schraubverbindungen in Leitungszügen oder auf Leiterplatten) | 2 Wochen |
| Praktische Messung und Prüfung elektrischer Stromkreise, Sicherheitsvorschriften | 2 Wochen |

Tätigkeitsfeld B

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, Maschinen und Anlagen (z.B. Kennen lernen der Gruppen- und Endmontage elektrischer Anlagen oder Maschinen, Anlageninstandhaltung) | 3 Wochen |
| Mitarbeit bei der Qualitätsförderung und -sicherung (z.B. Kennen lernen der Mess- und Prüfgeräte, der Arbeitsweisen und Methoden in der Fertigung, in Messräumen und Prüffeldern der Elektrotechnik) | 2 Wochen |

Summe:

13 Wochen

Die in den Klammern genannten Tätigkeiten sind mögliche Beispiele für den jeweiligen Ausbildungspunkt und müssen nicht vollständig erfüllt werden.

Neben den fachbezogenen Inhalten sollen auch fachübergreifende Inhalte vermittelt werden:

Vermittlung methodischer Kompetenzen durch

praktische Mitarbeit im Team, Aufzeigen von Elementen der Arbeitsmethodik (Planen, Durchführen, Kontrollieren), Aufzeigen der betrieblichen Informationsflüsse und Entscheidungsmechanismen, Stärken der Entscheidungsfähigkeit durch Mitarbeit in Projekten und bei deren Management.

Vermittlung sozialer Kompetenz durch

Einblick in die betriebliche Arbeitswelt, betriebliche Gemeinschaft und Zusammenarbeit, betriebliche Kommunikation, Teamarbeit (Arbeitsteilung, Kooperation), Vermittlung von Zielbewusstsein, Aufzeigen der Bedeutung von Unternehmenskultur für den Erfolg des Unternehmens.

3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

Die nachstehenden Regelungen sind identisch mit denen für die Studiengänge Kommunikationstechnik und Elektronik sowie Communication Systems.

3.1 Es werden alle elektrotechnischen Berufsausbildungen als praktische Vorbildung anerkannt, die nach den Ausbildungsplänen mit Anerkennung durch die Industrie- und Handelskammern bzw. die Handwerkskammern erfolgten, mit einem Facharbeiterbrief bzw. einem Gesellenbrief abgeschlossen wurden und eine mindestens zweijährige Ausbildung umfassen.

Es sind dies insbesondere:

- die folgenden Ausbildungsberufe mit zwei Ausbildungsjahren nach ZVEI-Richtlinien:

Elektrogerätemechaniker/in
Elektroinstallateur/in
Elektromaschinenwickler/in
Fernmeldeinstallateur/in
Nachrichtengerätemechaniker/in

- die folgenden aufbauenden Ausbildungsberufe mit weiteren 12 bzw. 18 Ausbildungsmonaten nach ZVEI-Richtlinien:

- Büroinformationselektroniker/in
- Elektroanlagenelektroniker/in
- Elektromaschinenmonteur/in
- Energiegeräteelektroniker/in
- Fachinformatiker/in für Systemintegration und Anwendungsentwicklung
- Feingeräteelektroniker/in
- Fernmeldeelektroniker/in
- Funkelektroniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Informations- und Kommunikations-Systemelektroniker/in
- Kommunikationselektroniker/in
- System- und Informatikkaufmann/frau

- die folgenden Ausbildungsberufe nach anderen Ausbildungsplänen:

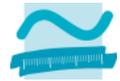
- Elektroniker/in für Gebäude- und Infrastruktursysteme
- Elektroniker/in für Betriebstechnik
- Elektroniker/in für Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in für luftfahrttechnische Systeme
- Elektroniker/in für Geräte und Systeme
- Systeminformatiker/in
- Elektroniker/in für Maschinen u. Antriebstechnik
- Elektroniker/in für Geräte und Systeme – Mess- und Prüftechnik
- Energieelektroniker/in – Anlagentechnik
- Energieelektroniker/in - Betriebstechnik
- Elektroinstallateur/in
- Elektromaschinenbauer/in
- Elektromechaniker/in
- Elektrowickler/in
- Fernmeldehandwerker/in
- Fernmeldemonteur/in
- Kommunikationselektroniker/in – Funktechnik
- Kommunikationselektroniker/in – Telekommunikationstechnik
- Kommunikationselektroniker/in – Informationstechnik
- Kraftfahrzeugelektriker/in
- Mess- und Regelmechaniker/in
- Radio- und Fernsehtechniker/in
- Starkstromelektriker/in
- Transformatorenbauer/in

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de



3.2 Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind als praktische Vorbildung und für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27. 02. 2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

Büroinformationselektroniker/in
Elektroanlagenelektroniker/in
Elektroanlageninstallateur/in
Elektrogerätemechaniker/in
Elektroinstallateur/in
Elektromaschinenbauer/in
Elektromaschinenmonteur/in
Elektromaschinenwickler/in
Elektromechaniker/in
Elektrowickler/in
Energiegeräteelektroniker/in
Feingeräteelektroniker/in
Fernmeldeelektroniker/in
Fernmeldehandwerker/in
Fernmeldeinstallateur/in
Fernmeldemonteur/in
Funkelektroniker/in
Industrieelektroniker/in
Informationselektroniker/in
Kommunikationselektroniker/in
Kraftfahrzeugelektriker/in
Mess- und Regelmechaniker/in
Nachrichtengerätemechaniker/in
Radio- und Fernsehtechniker/in
Starkstromelektriker/in
Transformatorenbauer/in

3.3 Über die Anerkennung anderer als die oben genannten Ausbildungen als praktische Vorbildung entscheidet die/der Beauftragte für die praktische Vorbildung.

3.4 Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den in 3.2 genannten für die vorläufige Immatrikulation nach §11 BerlHG entscheidet der/die Dekan/in.

Anlage 2 zur StO Bachelor-Studiengang Elektrotechnik

Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Praxisphase

(1) Ziel der Praxisphase

Ziel der Praxisphase ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage des in den ersten fünf Semestern erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Die Studierenden bekommen durch diese Praxisphase einen Einblick in die projekt- bzw. teamorientierte Arbeitsweise von Ingenieurinnen und Ingenieure.

(2) Durchführung und Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase hat eine Dauer von 64 Arbeitstagen und beginnt mit der Vorlesungszeit des 6. Semesters (16 Wochen zu je 4 Tagen). Die zu diesem Modul gehörende Lehrveranstaltung Präsentationstechnik wird in den verbleibenden zwei Wochen als Blockunterricht durchgeführt.

Wenn die Praxisphase nicht mit der Vorlesungszeit beginnen kann, müssen die fehlenden Wochen nach der Blockveranstaltung nachgeholt werden.

Die Praxisphase wird von den Lehrkräften begleitet und im Rahmen der Blockveranstaltung mit den Studierenden ausgewertet.

(3) Qualitative Kriterien

Die Studentin/der Student soll innerhalb eines Projektrahmens klar formulierte Teilaufgaben im Kontakt mit dem Projektteam selbstständig bearbeiten. Bei der Definition der Aufgaben sind das bisher im Studium erworbene Wissen und die fachlichen Neigungen der Studentin/des Studenten angemessen zu berücksichtigen.

Die Studentin/der Student soll möglichst mehrere Arbeitsbereiche der Firma kennen lernen und Informationen über deren Eingliederung in den Gesamtbetrieb erhalten.

Es soll neben fachlicher auch methodische und soziale Kompetenz vermittelt werden

(z. B. Planungswerkzeuge, Teamarbeit, Projektmanagement, Qualitätssicherung, Betriebsorganisation, Betriebsklima, Unternehmenskultur).

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

(4) Inhaltliche Gestaltung

- Betreute Praxisphase :

Die Studentin/ der Student soll eine ingenieurnahe, fachbezogene Tätigkeit z.B. in folgenden Bereichen ausführen:

- Forschung, Entwicklung oder Labor,
- Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Qualitätssicherung,
- Programmierung und Berechnung
- Prüfung von Geräten, Maschinen und Anlagen,
- Inbetriebnahme, Wartung oder Projektierung von Anlagen,

Die Firma muss eine/n Ingenieur/in für die Betreuung zur Verfügung stellen. Die Studentin/der Student soll in ein Projektteam eingebunden sein.

- Integrierte Veranstaltung zu Dokumentations- und Präsentationstechniken

Vermittlung allgemeiner Kenntnisse zu Dokumentations- und Präsentationstechniken:

- Struktur, Inhalt und Form von Dokumentationen
- Aufbau von Präsentationen
 - Präsentationsmedien
 - Ausdrucksmittel
 - Wahrnehmung und Kommunikation
 - Rhetorik

Übung: Anwendung der erworbenen Kenntnisse durch Präsentationen und Dokumentationen zu Teilen in der jeweiligen praktischen Tätigkeit

(5) Abschluss der Praxisphase

Das Modul „Praxisphase“ wird gemäß RPO und OPp in der jeweils gültigen Fassung beurteilt.

(6) Anerkennung

Den Studierenden können auf ihren Antrag praktische Tätigkeiten für die Praxisphase anerkannt werden, wenn

- 1) die Eigenart dieser Tätigkeiten dem Ziel und den qualitativen Kriterien der Praxisphase entspricht,

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de



- 2) diese Tätigkeiten 20 Wochen in Vollzeitform (1 Woche = 5 Arbeitstage, 1 Arbeitstag = 8 Stunden) oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens drei zeitlich getrennten Abschnitten umfassen,
- 3) deren Beginn nach ihrem 2. Fachsemester liegt,
- 4) darüber Zeugnisse der Beschäftigungsstellen vorliegen und
- 5) die Studierenden einen Bericht über ihre Tätigkeiten einreichen, der in der TFH als den Anforderungen genügend bewertet wird.

Ein Anerkennungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Praxis-Beauftragten des Studiengangs einzureichen, die darüber entscheiden. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit umfasst nicht die integrierte Lehrveranstaltung des Moduls.

Anlage 3 zur StO Bachelor-Studiengang Elektrotechnik

Studienplan Bachelor-Studiengang Elektrotechnik

| | | Studienplansemester | | | | | | | | | P/ WP | FB |
|-------|----------------------------------------------------------------|---------------------|----------|-----------|-----------|----------|-----------|-----------|----------|-----------|----------|-----|
| Modul | Modulname | 1 | | | 2 | | | 3 | | | | |
| | | SU SWS | Ü SWS | Cr | SU SWS | Ü SWS | Cr | SU SWS | Ü SWS | Cr | | |
| BET1 | Mathematik I | 6 | 2 | 6 | | | | | | | P | II |
| BET2 | Grundlagen der Elektrotechnik I | 6 | | 5 | | | | | | | P | VII |
| BET3 | Programmieren | 1 | 2 | 4 | | | | | | | P | VI |
| BET4 | Ingenieurmäßige Arbeitsmethoden | 4 | | 5 | | | | | | | P | I |
| BET5 | Felder und Werkstoffe in der Energietechnik | 4 | | 5 | | | | | | | P | VII |
| BET6 | AW-Modul | 2 | 2 | 5 | | | | | | | WP | I |
| BET7 | Mathematik II | | | | 6 | | 5 | | | | P | II |
| BET8 | Grundlagen der Elektrotechnik II | | | | 8 | | 6 | | | | P | VII |
| BET9 | Elektronik I | | | | 4 | | 5 | | | | P | VII |
| BET10 | Physik | | | | 2 | 1 | 4 | | | | P | II |
| BET11 | Messtechnik | | | | 2 | 2 | 5 | | | | P | VII |
| BET12 | Digitaltechnik | | | | 4 | | 5 | | | | P | VII |
| BET13 | Mathematik III | | | | | | | 6 | | 5 | P | II |
| BET14 | Elektrotechnik in der Energietechnik | | | | | | | 4 | 2 | 5 | P | VII |
| BET15 | Grundlagen der Automatisierungstechnik und Leistungselektronik | | | | | | | 4 | | 5 | P | VII |
| BET16 | Antriebstechnik I | | | | | | | 4 | | 5 | P | VII |
| BET17 | Elektronik II | | | | | | | 2 | 2 | 5 | P | VII |
| BET18 | AW-Modul | | | | | | | 2 | 2 | 5 | WP | I |
| | Summen | 23 | 6 | 30 | 26 | 3 | 30 | 22 | 6 | 30 | | |

Besondere Bestimmungen:

- Für das Wahlpflichtmodul im 4. Studienplansemester werden folgende Module angeboten:
 - Automatisierte Antriebssysteme I
 - Elektrische Energieversorgung I
 - Für das Wahlpflichtmodul im 5. Studienplansemester werden folgende Module angeboten:
 - Automatisierte Antriebssysteme II
 - Elektrische Energieversorgung II
 - Für das Wahlpflichtmodul im 7. Studienplansemester werden folgende Module angeboten:
 - Systeme der Leistungselektronik
 - Hochspannungstechnische Prüfungen und Messungen
- (1) Auf Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs VII können weitere oder andere Module als Wahlpflichtmodule angeboten werden. Über das Angebot an Wahlpflichtmodulen entscheidet der Fachbereichsrat jeweils vor Beginn des Semesters.
 - (2) Es werden mindestens 6 Wahlpflichtmodule angeboten. Der/die Studierende hat 3 Wahlpflichtmodule aus dem tatsächlichen Angebot zu wählen.
 - (3) Die/der Studierende kann auf Antrag auch eines der Wahlpflichtmodule aus einem anderen Studiengang wählen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
 - (4) An anderen Hochschulen abgeschlossene Module können als Wahlpflichtmodule anerkannt werden, sofern sie nicht den Pflichtmodulen entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs.

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

| Studienplansemester | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------|----------------------------------------------------------|-----------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|-----------|----------|-----------|----------|-----|
| Modul | Modulname | 4 | | | 5 | | | 6 | | | 7 | | | P/ WP | FB |
| | | SU SWS | Ü SWS | Cr | SU SWS | Ü SWS | Cr | SU SWS | Ü SWS | Cr | SU SWS | Ü SWS | Cr | | |
| BET19 | Regelungstechnik | 4 | | 5 | | | | | | | | | | P | VII |
| BET20 | Projektlabor I | | 4 | 5 | | | | | | | | | | P | VII |
| BET21 | Hochspannungstechnik und Schaltanlagen I | 4 | | 5 | | | | | | | | | | P | VII |
| BET22 | Antriebstechnik II | 6 | | 5 | | | | | | | | | | P | VII |
| BET23 | Leistungselektronik | 4 | | 5 | | | | | | | | | | P | VII |
| BET24 | Automatisierte Antriebssysteme I | 4 | 1 | 5 | | | | | | | | | | WP | VII |
| BET25 | oder Elektrische Energieversorgung I | | | | | | | | | | | | | | |
| BET26 | Projektlabor II | | | | 2 | 6 | 10 | | | | | | | P | VII |
| BET27 | Hochspannungstechnik und Schaltanlagen II | | | | 4 | | 5 | | | | | | | P | VII |
| BET28 | Projektierung und Sicherheitstechnik | | | | 2 | 2 | 5 | | | | | | | P | VII |
| BET29 | Automatisierungstechnik | | | | 4 | 1 | 5 | | | | | | | P | VII |
| BET30 | Automatisierte Antriebssysteme II | | | | 4 | 1 | 5 | | | | | | | WP | VII |
| BET31 | oder Elektrische Energieversorgung II | | | | | | | | | | | | | | |
| BET32 | Praxisphase | | | | | | | | 1 | 20 | | | | P | VII |
| BET33 | Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) und Blitzschutz | | | | | | | | 2 | 2 | 5 | | | P | VII |
| BET34 | Regenerative Energien und Umwelt | | | | | | | | 3 | 1 | 5 | | | P | VII |
| BET35 | Grundlagen der Betriebswirtschaft | | | | | | | | | | 4 | | 5 | P | I |
| BET36 | Projekt Leistungselektronik | | | | | | | | | | 4 | 4 | 10 | WP | VII |
| BET37 | oder Projekt Hochspannungstechnik. | | | | | | | | | | | | | | |
| BET38 | Bachelor-Arbeit mündliche Abschlussprüfung | | | | | | | | | | | | 12 3 | P | VII |
| | Summen | 22 | 5 | 30 | 16 | 10 | 30 | 5 | 4 | 30 | 8 | 4 | 30 | | |

Bedeutung der Abkürzungen:

- SWS Semesterwochenstunden
- SU seminaristischer Unterricht
- Ü Übung
- Cr Credits
- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul
- AW Allgemeinwissenschaftlich
- FB für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich



Anlage 4 zur **StO Bachelor-Studiengang Elektrotechnik**

Die Modulbeschreibungen sind als Bestandteil dieser Ordnung unter:

www.tfh-berlin.de/modulhandbuch

veröffentlicht.